#### Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit des StuRa-O-Mat

# I. Zulässigkeit

Die WSSK nimmt gem. § 22 III, IV der Organisationssatzung Stellung zu der Frage, ob die Erstellung des StuRa-O-Mat durch das PR-Referat rechtmäßig war. Im Raum steht eine Überschreitung der Kompetenzen des PR-Referenten, sodass Antragsbefugnis seitens des Antragstellers gegeben ist (§ 6 I Nr. 1 WSSK-GO). Der PR-Referent wurde gem. § 6 II 1 der WSSK-GO angehört.

### II. Begründetheit

## 1. Allgemeine Rechtmäßigkeit von Wahlaktionen des AStA

Der Antragsteller bezweifelt, dass der AStA als Exekutivorgan der Studierendenschaft einen Wahl-O-Mat einsetzen darf. Er rügt eine Verletzung des allgemeinen demokratischen Grundsatzes der Chancengleichheit. Die Erstellung eines Wahl-O-Mat ermögliche es dem AStA, die inhaltliche Ausrichtung des Wahlkampfes für das Gremium, das seine Position u.a. durch Referate besetzt (vgl. § 20 II Organisationssatzung), zu beeinflussen.

Fraglich ist, ob vom AStA betriebene Wahlwerbung zulässig ist. Hierbei ist nach Art der Wahlwerbung zu differenzieren.

Zielt eine vom AStA getroffene Maßnahme darauf ab, eine bestimmte Initiativliste im Wahlkampf zu unterstützen, ist Chancengleichheit der zur Wahl antretenden Initiativlisten nicht mehr gewährleistetet. Konkrete Wahlwerbung in dieser Form ist unzulässig. Anders verhält es sich mit Maßnahmen, die der allgemeinen Information und Erhöhung der Wahlbeteiligung dienen. Weder verletzen sie die Chancengleichheit der Initiativen, noch sind der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft oder der Wahl- und Urabstimmungsordnung Verbote dieser allgemeinen Form der Wahlwerbung zu entnehmen. Auch die Tatsache, dass derartige Informationskampagnen durch den StuRa ausdrücklich gefördert werden (die Ausgaben wurden vom StuRa im Wirtschaftsplan 2019/20 sogar aufgestockt) spricht für eine Zulässigkeit. Das Zugriffsrecht auf dieses Budget ist nur dem AStA-Vorstand und somit

den Mitgliedern des AStA vorbehalten und weist damit auf eine eindeutige Berechtigung des AStA zur Erstellung neutraler Wahlinformationsangebote hin.

Vorliegend wurden alle zur Wahl antretenden Initiativen aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 04.06.2019, 12:00 Uhr dem PR-Referat des AStA per Mail zukommen zu lassen. Die Ausschreibung mitsamt Fristsetzung wurde im Studierendenrat, durch den Vorstand, die Wahlkoordination, durch Auslage im Studierendensekretariat sowie auf der Homepage des StuRa bekannt gemacht. Eine allgemeine und konsequente Kommunikation der formalen und terminlichen Anforderungen wurde damit gewährleistet. Die Fristsetzung war auch nicht willkürlich oder ermessensfehlerhaft. Formal lagen mithin keine unrechtmäßigen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahme an der Aktion vor.

Zu überprüfen sind ferner Inhalt und Auswahl der zur Beantwortung bereitgestellten Thesen.

Das PR-Referat stellte den Listenvertreter\*innen ca. 40 Thesen bereit, die sie mit Angaben "Stimme zu", "neutral" oder "stimme nicht zu" beantworten und mit einer kurzen Begründung versehen konnten.

Die Thesen befassten sich mit Fragestellungen, die die Studierenden in Freiburg aktuell betreffen und mit denen sich der Studierendenrat in der vergangenen Wahlperiode teilweise bereits befasst hat. Sie waren neutral formuliert und ließen eine Beantwortung in jede politische Richtung zu. Die 40 bereitgestellten Thesen sind damit nicht ermessensfehlerhaft erstellt worden.

Nach Einsendeschluss fand eine Auswahl der Thesen statt, die letztlich Eingang in den Wahl-O-Mat fanden. Es wurden zunächst solche Thesen ausgewählt, bei denen sich die Listenvorschläge durch die Angabe der Zustimmung am meisten unterschieden (sog. *most different systems design, MDSD*). Diese Methode förderte zwölf Thesen zu Tage. Daraufhin wählte die Redaktion sechs weitere "aufschlussreiche" Thesen aus, sodass für die Nutzer\*innen insgesamt 18 Thesen durch den Wahl-O-Mat zur Verfügung standen. Bei Überprüfung dieser Auswahlmethoden ist das den autonomen Referaten garantierte Ermessen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 20 I 1 Organisationssatzung) zu berücksichtigen, sodass die WSSK nur Ermessensfehler wie Fehlgebrauch und Überschreitung prüfen kann.

Die MDSD-Methode wird üblicherweise bei Erstellung von Wahl-O-Mat-Systemen verwendet. Sie ist insbesondere mit dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Initiativen vereinbar. Die Auswahl der Thesen nach "Aufschluss" ist vom Ermessen des PR-Referats gedeckt, da die WSSK nach Überprüfung der letztendlich aufgenommenen Thesen nicht feststellen konnte, dass eine Auswahl anhand unsachlicher, einzelne Initiativen benachteiligender Kriterien stattgefunden hat.

Eine gezielte Bevorzugung oder Benachteiligung von Listenvorschlägen und damit eine konkrete Wahlwerbung lag daher nicht vor. Vielmehr stellte der Wahl-O-Mat ein neutrales Informationsangebot und damit ein Instrument zulässiger allgemeiner Wahlwerbung dar.

### 2. Rechtmäßigkeit der Erstellung des Wahl-O-Maten durch einen Spitzenkandidaten

Der Antragsteller äußert weiterhin Bedenken hinsichtlich einer den PR-Referenten betreffenden Befangenheit. Da dieser als Spitzenkandidat auf einer bei der Wahl antretenden Initiativliste) kandidiert habe, bestünde die Gefahr der Voreingenommenheit.

Es stellt sich hierbei die grundsätzliche Problematik personeller Überschneidungen zwischen autonomen Referenten und Listenkandidaten. Hieraus können Interessenkonflikte resultieren. Dies gilt insbesondere, wenn Personen, die ein derartiges Amt innehaben, auch für die nächste Wahl kandidieren. Organisationssatzung und Wahl- und Abstimmungsordnung legen allerdings nicht fest, dass autonome Referenten nicht für Initiativen aktiv werden und auf deren Listen kandidieren dürfen. Allein dieser Umstand kann daher keine Überschreitung der Aufgaben des PR-Referats begründen. Auch wurde mit der Aktion des Wahl-O-Mat nicht für die Liste des PR-Referenten geworben, da diese Initiative keine Stellungnahmen eingereicht hat und somit bei der Auswertung durch den Wahl-O-Mat keine Berücksichtigung fand. Zwar hat der PR-Referent eine weitere Liste in der Kandidatur unterstützt, da aber keine Bevorzugung einzelner Listen bei der Teilnahmemöglichkeit am Wahl-O-Mat

und bei der Auswahl der Thesen stattgefunden hat (s.o.), hat auch diesbezüglich der Einwand einer unsachgemäßen Bevorzugung keinen Erfolg.

Die WSSK teilt daher grundsätzlich die Bedenken des Antragstellers, dass bei einer zeitgleichen Ausübung eines Referentenamtes und Kandidatur für eine Liste Interessenkonflikte auftreten können, stellt jedoch fest, dass sich diese im konkreten Fall nicht in der Erstellung des Wahl-O-Mat niedergeschlagen haben.

## III. Ergebnis

Die WSSK beschließt einstimmig und damit im Einklang mit § 24 II der Organisationssatzung, dass eine Überschreitung der Kompetenzen des PR-Referats nicht stattgefunden hat und die Erstellung des StuRa-O-Mat rechtmäßig war.

Die WSSK, 6.7.19

Deborah Benthin

D. Sex L. Nordhauf

Lea Nesselhauf

Guido Seidl

Felix Frank

Katja Brögeler